

Allgemeinverfügung

über die Widmung einer Gemeindestraße in der Ortsgemeinde Langenbach

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Langenbach vom 31.05.2023, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Bornstraße** (Gemarkung Langenbach)
Die Widmung als **Gemeindestraße** umfasst das Flurstück 736/1 (teilweise), in einer Länge von ca. 125 m, gemessen von Flurstück 267/1 kommend in Richtung Westen, endend auf Höhe der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 640. Das Flurstück 267/1, Gemarkung Langenbach, wurde bereits in der Vergangenheit mit der Straßenbezeichnung „Bornstraße“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in beigefügten Planauszug dargestellt. Der Gemeindegebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

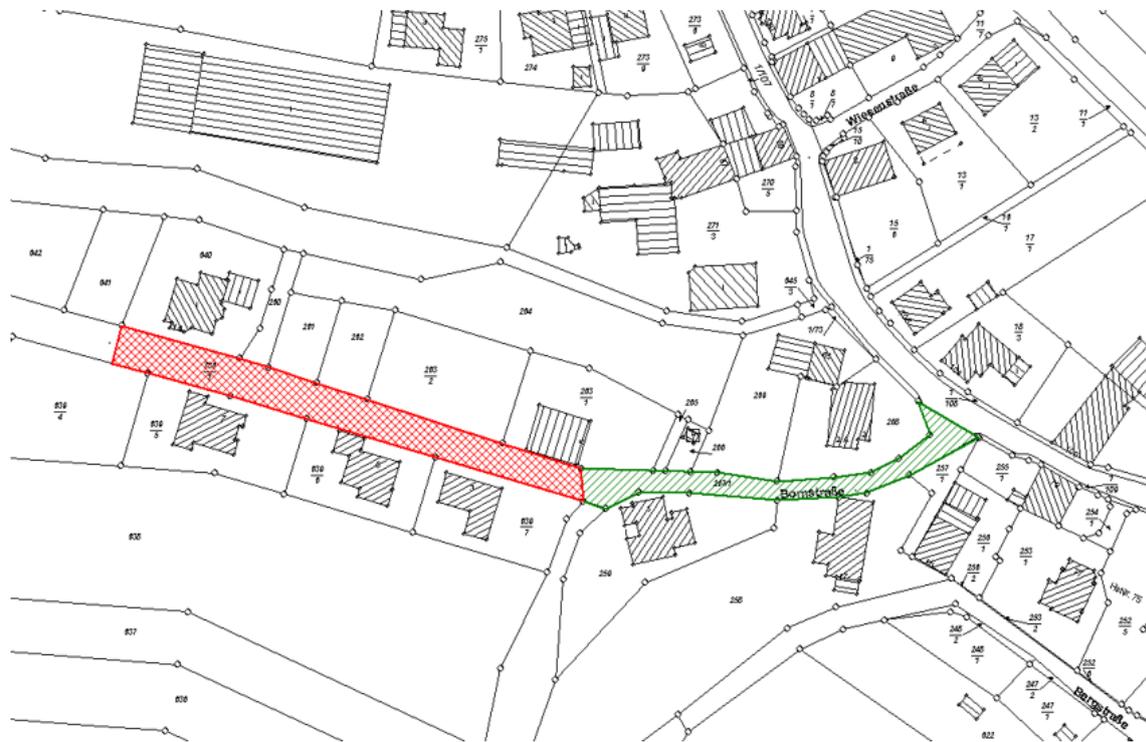
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 12.08.2023
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

In Vertretung
gez. C. Jentsch
Beigeordnete

Lageplan Widmung Bornstraße



Legende:

Widmung als Gemeindestraße

Widmung bereits erfolgt